

## Stadtverordnetenversammlung

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis90/Grüne, CDU, SPD  
FDP/FREIE WÄHLER, TVP



Kassel

Vorlage Nr. 101.20.6

9. April 2026

1 von 2

## Übertragung von Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung auf den Grundstücksausschuss

### Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung überträgt für die 20. Wahlzeit dem Grundstücksausschuss gemäß § 62 Absatz 1 HGO nachfolgende Entscheidungen in Grundstücksangelegenheiten zur endgültigen Beschlussfassung:
  - Erwerb, Veräußerung, Tausch und Umlegung von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten
  - Beschlüsse zur Vereinfachten Umlegung nach den §§ 80 bis 84 Baugesetzbuch
  - Ausübung von Vorkaufsrechten
  - Bestellung von Erbbaurechten
  - Beschlüsse über Einleitung und Durchführung von Baulandumlegungsverfahren nach den §§ 45 ff Baugesetzbuch
  - Grenzberichtigungsbeschlüsse nach dem Grenzberichtigungsgesetz

Zur Beschlussfassung über Angelegenheiten im Grundstücksausschuss ist Einstimmigkeit notwendig, andernfalls ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen. Eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung ist auch herbeizuführen, wenn ein Veto einer Fraktion ohne Stimmrecht im Ausschuss vorliegt.

Soweit der Liegenschaftsdezernentin bzw. dem Liegenschaftsdezernent oder der Leiterin bzw. dem Leiter des Liegenschaftsamtes die Beschlussfassung übertragen worden ist (siehe Ziffern 2 bis 4), sollen diese abschließend entscheiden.

2. Der Liegenschaftsdezernentin bzw. dem Liegenschaftsdezernent werden Entscheidungen in den unter Ziffer 1 aufgezählten Grundstücksangelegenheiten bis zu einem Wert von 100.000 Euro zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

Folgende Angelegenheiten sind hiervon ausgenommen und werden dem Grundstücksausschuss gemäß § 62 Absatz 1 HGO zur Beschlussfassung übertragen:

- Grundstücksangelegenheiten bezüglich Liegenschaften, die größer als 1.000 m<sup>2</sup> sind und für eine durch Bebauungsplan nicht abgesicherte Nutzung verkauft werden sollen,
- Grundstücksangelegenheiten bezüglich Liegenschaften, die ihrer Lage nach für öffentlich bedeutsame Nutzungen geeignet sind.



Soweit der Leiterin bzw. dem Leiter des Liegenschaftsamtes die Beschlussfassung übertragen worden ist (siehe Ziffer 4), soll diese bzw. dieser abschließend entscheiden.

Eine Aufstellung der nach Ziffer 2 rechtsverbindlich abgeschlossenen Grundstücksverträge wird den Mitgliedern des Grundstücksausschusses vorgelegt.

3. Der Liegenschaftsdezernentin bzw. dem Liegenschaftsdezernent wird darüber hinaus die Entscheidung zur Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten zur Innenentwicklung mit Zustimmung der bzw. des für die Stadtplanung zuständigen Dezernentin bzw. Dezernenten bis zu einem Wert von 500.000 Euro zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

Eine Aufstellung der nach Ziffer 3 rechtsverbindlich zustande gekommenen Grundstücksverträge wird den Mitgliedern des Grundstücksausschusses vorgelegt.

4. Der Leiterin bzw. dem Leiter des Liegenschaftsamtes werden Entscheidungen in den unter Ziffer 1 aufgezählten Grundstücksangelegenheiten bis zu einem Wert von 10.000 Euro zur endgültigen Beschlussfassung übertragen:

Folgende Angelegenheiten sind hiervon ausgenommen und werden dem Grundstücksausschuss gemäß § 62 Absatz 1 HGO zur Beschlussfassung übertragen:

- Grundstücksangelegenheiten bezüglich Liegenschaften, die größer als 1.000 m<sup>2</sup> sind und für eine durch Bebauungsplan nicht abgesicherte Nutzung verkauft werden sollen,
- Grundstücksangelegenheiten bezüglich Liegenschaften, die ihrer Lage nach für öffentlich bedeutsame Nutzungen geeignet sind.

Eine Aufstellung der nach Ziffer 4 rechtsverbindlich abgeschlossenen Grundstücksverträge wird den Mitgliedern des Grundstücksausschusses vorgelegt.

Eva Koch  
Fraktion Bündnis90/Grüne

Holger Augustin  
CDU-Fraktion

Esther Kalveram  
SPD-Fraktion

Sascha Bickel  
FDP/FREIE WÄHLER-  
Fraktion

Timo Scharf  
TVP-Fraktion